

Geschäftsordnung der Fraktion FreieBurgdorfer in Burgdorf beschlossen auf der konstituierenden Fraktionssitzung am 22.10.2017

§ 1 Zusammensetzung und Rechte der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Fraktion gibt sich den Namen FreieBurgdorfer und setzt sich zusammen aus den Gründungsmitgliedern Niklas Gottschalk, Lukas Kirstein und Rüdiger Nijenhof.
- (2) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern aus anderen Parteien oder Wählergemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion FreieBurgdorfer verfügen über ein volles Antrags- und Stimmrecht in allen Belangen der Fraktion.
- (2) Alle Mitglieder der Fraktion FreieBurgdorfer haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
- (3) Die Fraktion FreieBurgdorfer arbeitet auf der Grundlage der 2016 erarbeiteten „Punkte für ein Wahlprogramm“.
- (4) Jedes Fraktionsmitglied kann auf eigenem Kopfbogen, soweit es nicht von der Beschlusslage der Fraktion abweicht auch gerne versehen mit dem Logo der Fraktion FreieBurgdorfer, Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten und Anträge an den Rat stellen, diese sind den anderen Mitgliedern der Fraktion zur Kenntnis zu geben. Anträge sind zur Vorberatung zunächst in der Fraktion zu präsentieren.
- (5) Einen Fraktionszwang gibt es nicht. Die Mitglieder der Fraktion FreieBurgdorfer sollen im Rat, den Ausschüssen, sowie in der Öffentlichkeit aber nach Möglichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so soll es die anderen Mitglieder der Fraktion hiervon rechtzeitig unterrichten.
- (6) Wenn ein Fraktionsmitglied nicht an einer Rats- oder Ausschusssitzung teilnehmen kann, informiert er darüber seinen Stellvertreter und die Fraktionsführung. Bei längerfristiger Abwesenheit ist so zu verfahren, dass die Fraktionsführung informiert wird und diese die Abwesenheitsvertretung organisiert.

§ 3 Organe und Arbeitskreise der Fraktion

(1) Organe der Fraktion sind:

- a. Die Fraktionsversammlung,
- b. Der Fraktionsvorstand,
- c. Der Fraktionsvorsitzende.

(2) Die Fraktion kann Arbeitskreise einrichten, die die Aufgabenfelder eines oder mehrerer Ausschüsse umfassen, zudem kann ein Arbeitskreis auch für ein zeitlich befristetes Projekt eingerichtet werden. Die Arbeitskreise dienen u.a. zur Beratung und Diskussion von besonderen Sachfragen sowie zur Vorbereitung der Gremien. Den Vorsitz der Arbeitskreise soll ein Fraktionsmitglied ausüben, welches durch die Fraktionsversammlung bestimmt wird.

(3) Für jeden Ratsausschuss wird ein Sprecher benannt, so die Fraktion FreieBurgdorfer nur ein Mitglied in einen Ausschuss entsendet, ist dieses auch Sprecher für dieses Aufgabenfeld, entsendet die Fraktion mehrere Mitglieder in einen Ausschuss beschließt die Fraktion, welches von den ordentlichen Mitgliedern Sprecher sein soll. Die Sprecher berichten aus den Ausschüssen und bemühen sich die Fraktion FreieBurgdorfer in dem Aufgabenfeld in der Öffentlichkeit präsent zu halten und Kontakte zu relevanten Personen und Gruppen sicherzustellen.

§ 4 Mitarbeiter der Fraktion und erweiterte Fraktion

(1) Die Einstellung bzw. Bestellung von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern erfolgt durch Fraktionsbeschluss auf Vorschlag der Fraktionsführung.

(2) Zu Sitzungen der Fraktion sollen neben den Mitgliedern der Fraktion und den Mitarbeitern der Fraktion auch die von der Fraktion benannten Sachkundigen Bürger eingeladen werden. Weitere Personen können auf Beschluss der Fraktionsversammlung zu Sitzungen zugelassen werden.

(3) Bei der Behandlung von nichtöffentlichen Vorlagen dürfen nur zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen teilnehmen.

§ 5 Die Fraktionsversammlung - Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Fraktion kann öffentlich und nichtöffentlich tagen. Auch innerhalb einer Sitzung kann beschlossen werden die Öffentlichkeit auszuschließen. Bei der Behandlung von nichtöffentlichen Vorlagen tagt die Fraktion nicht öffentlich.

- (2) Die Fraktion beschließt zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden die jeweilige Tagesordnung.
- (3) Sondersitzungen sind möglich, wenn 1 Mitglied dieses in Textform verlangt. Mindestens drei Tage vor dieser Sondersitzung muss in Textform eingeladen werden.
- (4) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Alle Mitglieder der Fraktion haben Rede- und Antragsrecht, die anwesenden Mitarbeiter der Fraktion haben Rederecht. Gästen wird das Rederecht auf Antrag erteilt.
- (6) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Auf Antrag von einem Mitglied findet eine geheime Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Ergebnisse der Fraktionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Vor Beginn wird festgelegt, wer das Protokoll anfertigt. Das Protokoll wird allen Fraktionsmitgliedern durch die Fraktionsführung zugeleitet. Die Protokollführung kann auch einem Fraktionsmitglied oder einem nicht der Fraktion angehörenden Fraktionsmitarbeiter übertragen werden.
- (8) In bestimmten Fällen kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Ein im Umlaufverfahren erfolgter Beschluss ist im nächsten Fraktionsprotokoll als solcher aufzuführen. Bevor eine derartige Beschlussfassung das erste Mal erfolgt ist einmalig die Zustimmung aller Fraktionsmitglieder dazu auf einer Fraktionssitzung erforderlich.

§ 6 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig auch die Fraktionskasse führt (Fraktionsschatzmeister).
- (2) Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) So die Fraktionsversammlung auf Vorschlag des Fraktionsvorstands einen Fraktionsgeschäftsführer bestimmt hat, gehört dieser dem Fraktionsvorstand mit

Stimme an. Beigeordnete (VA-Mitglieder), die von der Fraktion FreieBurgdorfer entsandt wurden, gehören dem Fraktionsvorstand kraft Amtes an.

- (4) Für Fraktionssitzungen, in denen die Wahl vorgenommen werden soll, muss 14 Tage vorher eine gesonderte Einladung in Textform mit einem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.
- (5) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Fraktionssitzungen vor, sofern diese Aufgaben nicht auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden durch die Fraktionsversammlung auf andere Personen teilweise oder ganz übertragen wurden.
- (6) Der Fraktionsvorsitzende kann Ausgaben ohne Fraktionsbeschluss bis zu einer Höhe von 100 Euro tätigen, bis zu einer Höhe von 500 Euro kann er dies gemeinsam mit dem Fraktionsschatzmeister. Ausgaben sind im Nachhinein im Protokoll der Fraktion zu vermerken. Der Fraktionsvorsitzende und seine Stellvertreter sind im Sinne des BGB einzelvertretungsberechtigt gegenüber dem kontoführenden Institut.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Öffentliche Erklärungen für die Fraktion FreieBurgdorfer erfolgen durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied der Fraktion, das dazu beauftragt worden ist.
- (2) Die Herausgabe von Pressemitteilungen erfolgt über den Fraktionsvorsitz oder eine/n ggf. noch zu benennenden Pressesprecher.
- (3) Pressemitteilungen der Fraktion sind Erklärungen:
 - a. der/des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. eines Sprechers im Rahmen seines Arbeitsgebietes,
 - c. Sachgemäße Mitteilungen zur laufenden Arbeit der Fraktion.
- (4) Jedes Fraktionsmitglied kann auf eigenem Kopfbogen, soweit sie nicht von der Beschlusslage der Fraktion abweichen auch gerne versehen mit dem Logo der Fraktion FreieBurgdorfer, Pressemitteilungen zur eigenen Arbeit herausgeben, diese sind den anderen Mitgliedern der Fraktion zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Die Fraktionsversammlung beschließt darüber, ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreter Verbindung aufgenommen werden soll.

- (2) Für einzelne Themen und Themenfelder kann die Fraktionsversammlung einem entsprechenden Sprecher eine Vertretungsvollmacht aussprechen.
- (3) Soweit die Fraktion FreieBurgdorfer Vereinbarungen mit anderen Fraktionen oder Gruppen schließt, verpflichtet sie sich zugleich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Die Fraktion FreieBurgdorfer achtet jedes Mitglied des Rates und respektiert das jeweilige Gegenüber. Anstand und respektvoller Umgang ist für die Fraktion FreieBurgdorfer selbstverständlich.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen, mit denen Fraktionsmitglieder aufgrund ihres Verhaltens als Mandatsträger gemäßregelt werden sollen, widersprechen den Grundwerten der Fraktion FreieBurgdorfer. Die Einhaltung der Geschäftsordnung erfolgt in diesem Geist.


§ 10 Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben.
- (2) Im Fraktionsarchiv werden die Sitzungsprotokolle aus allen Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke aufbewahrt.
- (3) Nach Möglichkeit ist eine Fraktionsbibliothek einzurichten oder fortzuführen.
- (4) Nach Abgabe des Amtes haben die Funktionsträger alle Unterlagen der Fraktion dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.

§ 11 Änderungen dieser Geschäftsordnung

- (1) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Im Namen der Fraktion FreieBurgdorfer im Rat der Stadt Burgdorf



Rüdiger M. Nijenhof
Fraktionsvorsitzender